



Geschäftsordnung
Abteilung Fußball
TSV 1881 Gau-Odernheim

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Organe der Fußballabteilung.....	3
§ 3 Abteilungsversammlung.....	3
§ 4 Abteilungsleitung	4
§ 5 Aufgaben der Abteilungsleitung	5
§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge und Verbandsstrafen	5
§ 7 Regelung von Arbeitseinsätzen	6
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Die Fußballabteilung des TSV Gau-Odernheim wird als eigenständige Einheit innerhalb des Gesamtvereins geführt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.

Diese Geschäftsordnung regelt nur die Besonderheiten der Fußballabteilung.

Eine Einzelbestimmung der Abteilungssatzung, die der Satzung des Sportvereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Fußballabteilung.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich über die Abteilungsleitung beim Vorstand des Sportvereins beantragt werden.
2. Mitglieder der Fußballabteilung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Sportanlagen beschädigen oder einen sonstigen Vermögensschaden verursachen, sind dem Sportverein gegenüber haftbar.

§ 2 Organe der Fußballabteilung

Die Organe der Fußballabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Die jeweils anwesenden volljährigen Mitglieder der Fußballabteilung bilden die beschlussfähige Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und zwar als ordentliche Abteilungsversammlung regelmäßig ein Mal pro Kalenderjahr, als außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es nach Beschluss der Abteilungsleitung das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder der Fußballabteilung die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
3. Für die Einberufung, Abwicklung und Protokollierung der Wahlen und Beschlüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Agenda enthalten:

- Bericht über die Abteilung

- Bericht über den Spielbetrieb
 - Bericht über die Entwicklung des Jugendfußball
 - Bericht über Kostensituation der Abteilung
 - Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres oder bis 1 Woche vor der ordentlichen Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingegangen sein.
 6. Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Zur Abteilungsleitung gehören folgende Funktionen gemäß Organigramm:
 - a. Leitung Aktive Mannschaften
 - b. Leitung Jugend Mannschaften Großfeld
2. Bei Bedarf sind folgende Funktionen als erweiterte Abteilungsleitung zu besetzen:
 - a. Finanzen
 - b. Sponsoring
 - c. Schriftführer
 - c. Beschaffung
 - d. Turnierorganisation
 - e. Scouting
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Besetzung der Bedarfsfunktionen erfolgt durch die Abteilungsleitung und erfordert keine Abteilungsversammlung.
5. Die Abteilungsleitung ist nach der Wahl dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich dafür:

1. die Geschäfte der Abteilung ordnungsgemäß zu führen. Die Abteilungsleitung beruft die Sitzungen der Abteilung ein und leitet sie. Die Abteilungsleitung tritt zusammen, wenn es das Abteilungsleitungsinteresse erfordert. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu berufen.
2. die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen
3. für die Spiel- und Platzordnung zu sorgen
4. die Abteilung ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder der Abteilungsleitung und ein Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Abteilungsleitung.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge und Verbandsstrafen

1. Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein werden ab dem 01.01.2015 folgende Beiträge für die Fußballabteilung erhoben:
 - € 5,00 / monatlich
2. Wenn 2 oder mehr Personen einer Familie angemeldet sind, wird ein Beitrag von insgesamt € 7,00 / monatlich erhoben.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder aus dem Jugendfußball beitragsfrei stellen.
4. Beitragsänderungen können nur durch Abteilungsversammlungen beschlossen werden.
5. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch den Hauptverein halbjährlich eingezogen. Die Lastschrift erfolgt zum 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres.

6. Bei einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft bzw. einem Vereinswechsel eines Spielers mit Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
7. Mitglieder, die durch eine persönliche Verbandsstrafe belangt werden, die der Verein tragen muss, zahlen diesen Betrag in voller Höhe an den Verein zurück.

§ 7 Regelung von Arbeitseinsätzen

1. Die erforderlichen Arbeitsleistungen zur Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und Immobilien und der Einsatz in der Sportgaststätte werden als Arbeitseinsätze (AE) geführt. Darüber hinaus sind festgelegte Tätigkeiten zu den Veranstaltungen an denen der TSV 1881 beteiligt ist gleichbedeutend.
2. Vereinsmitglieder der Fußballabteilung ab dem 15. Lebensjahr können an AE teilnehmen. Obligatorisch ist der AE für Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Inhalt, Umfang und die Durchführungszeiten aller AE werden von der Abteilungsleitung festgelegt. Darüber hinaus ist der Gesamtvorstand berechtigt, Inhalte und Umfang festzulegen. Die Planung der AE erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Durchführungszeit.
4. Die wünschenswerte Leistung beträgt 8 Stunden AE im Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 04.03.2017 in Kraft.

Sie ist in der Abteilungsversammlung am 26.02.2017 verabschiedet worden.

Gau-Odernheim, den 26.02.2017

gez. Andreas Lier, Sebastian Zibell, Kai Preuß

Stand 04.03.2017